

21. Febr. 1973

Unterstützung der Schweizerschulen im Ausland;
Revision des Bundesbeschlusses vom 3. März 1964.

Departement des Innern, Antrag vom 24. Januar 1973
(Beilage).
Politisches Departement, Mitbericht vom 7. Februar 1973
(Beilage).
Departement des Innern, Stellungnahme vom 12. Februar 1973
(Beilage).
Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 2. Februar 1973
(Beilage).
Departement des Innern, Stellungnahme vom 2. Februar 1973
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Departementes des Innern und auf das Mitberichtsverfahren sowie auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

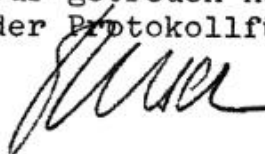
1. Vom Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Schweizerschulen im Ausland vom 2. Oktober 1972 wird Kenntnis genommen.
2. Das Departement des Innern wird ermächtigt, den genannten Bericht zu veröffentlichen. Dabei ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass der Bundesrat zu diesem Bericht noch nicht Stellung genommen hat.
3. Das Departement des Innern wird ferner beauftragt, die Dokumentationsstelle der Bundesversammlung über die vorstehende Veröffentlichung dieses Expertenberichtes zu informieren und ihr mitzuteilen, dass dieser Bericht auch den Mitgliedern der eidg. Räte, soweit sie es wünschen, durch den Dokumentationsdienst zur Verfügung gestellt wird.
4. Das Departement des Innern wird ermächtigt, auf der Grundlage des Berichtes und unter Auswertung der hierzu ergangenen Stellungnahmen der Schweizerschulen im Ausland und der konsultierten Departemente, eine Botschaft samt Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland auszuarbeiten.

- 2 -

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EDI	6	(GS 5 zum Vollzug, ID 1 zur Kenntnis)
- EPD	5	(zur Kenntnis)
- JPD	3	(" ")
- FZD	9	(" ")
- EFK	2	(" ")
- Fin. Del.	2	(" ")

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



V.2.9.1.9/69 - Ma/W

3003 Bern, den 24. Januar 1973

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Unterstützung der Schweizerschulen
im Ausland / Revision des Bundes-
beschlusses vom 3. März 1964

I

Die von uns am 13. Februar 1970 eingesetzte Arbeitsgruppe für Fragen der Schweizerschulen im Ausland hat am 2. Oktober 1972 ihren Schlussbericht genehmigt und ihn am 13. Oktober unserem Departement eingereicht. Ein Exemplar des Berichtes liegt diesem Antrag bei.

Gestützt auf eine Beurteilung der gegenwärtigen Lage der Schulen und ihrer Entwicklung in den letzten Jahren, ferner in Würdigung der Bedeutung, die ihrer Existenz für unsere Kolonien und unser Land nach wie vor zukommt, empfiehlt die Arbeitsgruppe eine bedeutende Verstärkung der finanziellen Hilfe des Bundes zugunsten dieser Schulen, wobei jedoch gleichzeitig unserem Departement vermehrte Kompetenzen einzuräumen wären, die es gestatten, ihre Entwicklung wirksam zu überwachen und zu beeinflussen. Wir verweisen hiezu im besondern auf die Seiten 46 bis 53 des Berichtes.

In finanzieller Hinsicht wird insbesondere eine Neuregelung der Betriebssubventionen an die Schulen empfohlen, da die geltende Subventionspraxis der heutigen Lage in keiner Weise mehr

Rechnung trägt. Gemäss den geltenden Bestimmungen richtet sich der ordentliche Jahresbeitrag an die Schulen nach der Zahl ihrer Schweizerlehrer (worunter die Direktoren und die Hauptlehrer fallen) und der Schweizerschüler. Für einen Direktor wird heute einer Schule ein Beitrag von 10'000 Franken ausgerichtet, für jeden schweizerischen Hauptlehrer 6'000 Franken und für jeden Schweizerschüler 400 Franken. Es besteht sodann die Möglichkeit, Schulen, die sich in bedrängter Lage befinden, darüber hinaus noch ausserordentliche Zulagen zur Deckung der laufenden Betriebskosten zu gewähren. Schon seit langem sieht sich nun aber der Bund gezwungen, praktisch allen Schulen zu den ordentlichen Beiträgen hinzu noch ausserordentliche Zulagen zu gewähren. Seit dem Jahre 1968 überschreiten diese sogar den Betrag der ordentlichen Betriebssubventionen. So konnten 1971 an ordentlichen Beiträgen an die Betriebskosten der Schulen 1'674'000 Franken ausgeschüttet werden, während die ausserordentlichen Zulagen 2'506'800 Franken erreichten (entsprechende Beträge des Vorjahres: 1'544'400 Franken und 1'896'000 Franken).

Für die Betriebssubventionen schlägt die Arbeitsgruppe folgende Neuregelung vor:

- " - Volle Uebernahme der im Rahmen der Richtlinien des Eidgenössischen Departements des Innern ausgerichteten Besoldungen an Direktoren und schweizerische Hauptlehrer (Lehrkräfte mit wenigstens 18 Wochenstunden), jedoch unter Berücksichtigung eines Kaufkraftausgleichs bei Besoldungen in Ländern mit höheren Lebenskosten als der Schweiz; in Ausnahmefällen: Uebernahme der Besoldung ausländischer Hauptlehrer, sofern für die betreffenden Stellen keine schweizerischen Lehrkräfte gefunden werden können;
- Beiträge an die Beschaffung von Unterrichtsmitteln für die Hand des Lehrers (Anschauungsmaterial, apparative Ausrüstung, Geräte, Lehrer- und Schülerbibliotheken u.ä.). Der Bund sollte hierfür bis zu 20 Prozent des für die Uebernahme der Lehrerbesoldungen ausgerichteten Betrages bereitstellen können;
- Beitrag von 300 Franken für jeden Schüler schweizerischer Nationalität oder mit Mutter, die vor der Verheiratung Schweizerin war;

- Gewährung ausserordentlicher Zulagen an die Betriebskosten bei Vorliegen besonderer Verhältnisse;
- Begrenzung der gesamten Betriebssubventionen auf höchstens den zur Deckung des in der Rechnung der Schule ausgewiesenen Defizites erforderlichen Betrag."

Keine wesentlich ins Gewicht fallenden Neuerungen beantragt hingegen die Arbeitsgruppe in bezug auf die Regelung der übrigen Beiträge des Bundes an die Schulen, nämlich hinsichtlich der Baubeiträge, der Subventionierung von Lehrerreisen und von Lehrerferienkursen. Was die Pensionsversicherung der Lehrkräfte betrifft, wird die gegenwärtige Ordnung (Anschluss an die Eidgenössische Versicherungskasse) für ausreichend und befriedigend gehalten.

Für die Betriebssubventionen an die Schulen sind im Voranschlag des Bundes für 1973 6 Millionen Franken vorgesehen. Gemäss den Berechnungen der Arbeitsgruppe wäre bei Einführung der von ihr vorgeschlagenen Neuregelung mit einer Erhöhung dieses Betrages auf wenigstens 7,5 Millionen Franken zu rechnen.

Wie wir eingangs erwähnt haben, ist sich die Arbeitsgruppe bewusst, dass sich die beantragte verstärkte Finanzhilfe an die Schulen nur unter der Voraussetzung rechtfertigen lässt, dass gleichzeitig dem Departement auch eine vermehrte Einflussnahme auf die Entwicklung der Schulen eingeräumt wird. Dies soll vor allem dadurch geschehen, dass die Voranschläge der Schulen inskünftig durch unser Departement genehmigt werden müssen. Mit der Zustimmung zum Schulbudget hätte unser Departement die Zahl der beitragsberechtigten Lehrstellen festzusetzen. Die Prüfung der Voranschläge wird uns aber auch die Möglichkeit bieten, die Entwicklung der Schülerzahlen zu überprüfen und damit die Grösse einer Schule in einem Rahmen zu halten, der angemessenen Verhältnissen entspricht und auf die Belastung des Bundes Rücksicht nimmt.

Im weiteren empfiehlt die Arbeitsgruppe, an die Anerkennung neuer Schulen bedeutend strengere Masstäbe anzulegen als bisher. Wir verweisen hiezu auf die Seiten 42 bis 44 des Berichtes. Insbesondere soll Anerkennungsgesuchen nur dann entsprochen werden, wenn eine massgebende Zahl von Angehörigen einer Kolonie das Vorhaben einer Schulgründung unterstützt, für den Betrieb der Schule angemessene finanzielle Leistungen erbringt und der schweizerische Charakter einer Schule gewährleistet ist. Insbesondere ist einem Anerkennungsgesuch ein detaillierter Plan über die voraussichtliche Entwicklung einer Schule während der ersten drei Jahre und ein Entwicklungsplan für mindestens zwei weitere Jahre beizulegen. Diese Unterlagen haben Finanzpläne zu enthalten und Angaben über die voraussichtliche Schülerfrequenz. Es muss - kurz gesagt - Gewissheit darüber bestehen, dass der Betrieb einer Schule unter Berücksichtigung der ^{ordentlichen} Bundeshilfe finanziell langfristig sichergestellt ist. In bezug auf die Schülerfrequenz ist der Nachweis zu liefern, dass für absehbare Zeit der Anteil der Schweizer-schulen 30 Prozent der Gesamtschülerzahl nicht unterschreitet. Die Schulen sollen ferner wenigstens einen Kindergarten und im Vollausbau 9 Schulklassen führen. Der Direktor einer Schule und die Mehrzahl der Hauptlehrer müssen schweizerischer Nationalität sein. Erfüllt eine Schule während längerer Zeit die erwähnten Voraussetzungen nicht mehr, so wäre ihr die Anerkennung durch den Bund zu entziehen.

Wesentliche Bedeutung kommt auch dem Vorschlag der Arbeitsgruppe auf Einsetzung einer Eidgenössischen Kommission für Schweizerschulen im Ausland als vorwiegend beratendes Organ des Bundes zu. Wir verweisen hiezu auf die Seiten 57 - 59 des Berichtes. Die Kommission hätte vor allem die Aufgabe, zu den

Voranschlägen der Schulen und damit zur Höhe der Betriebs-
subventionen, ferner zu Anerkennungs- und besonderen Bei-
tragsgesuchten Stellung zu nehmen. Ihr obläge es auch, die
Entwicklung der Schulen laufend zu verfolgen.

Wir glauben, uns im Rahmen dieses Antrages auf die er-
wähnten wichtigsten Empfehlungen der Arbeitsgruppe beschränken
zu dürfen. Abschliessend möchten wir lediglich darauf hinweisen,
dass die Arbeitsgruppe ihrem Bericht den Entwurf zu einem Bun-
desgesetz über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland
beigefügt hat (vgl. den Anhang zum Bericht), durch das der gleich-
namige Bundesbeschluss vom 3. März 1964 abgelöst werden soll.
Im Gesetzesentwurf finden sich die wesentlichsten Empfehlungen
in bezug auf die künftigen Beziehungen zwischen Bund und Schulen
berücksichtigt.

II

Den Bericht der Arbeitsgruppe haben wir allen 19 vom Bunde
zur Zeit anerkannten Auslandschweizerschulen sowie den in-
teressierten Departementen (Politisches Departement, Justiz-
und Polizeidepartement, Finanz- und Zolldepartement) zur Ver-
nehmlassung übermittelt.

Bei den Schulen hat der Bericht eine durchwegs positive
Aufnahme gefunden, wobei es allerdings nicht an Hinweisen fehlt,
dass die Verwirklichung gewisser Empfehlungen in der Praxis auf
Schwierigkeiten stossen dürfte.

Auch die begrüsstesten Departemente opponieren einer Revision
des geltenden Bundesbeschlusses vom 3. März 1964 grundsätzlich
nicht, erheben aber gegenüber einzelnen Empfehlungen der Arbeits-
gruppe Einwendungen oder erachten noch gewisse ergänzende Ab-

klärungen als wünschbar. Wenn auch die Auffassung der Arbeitsgruppe über die Bedeutung der Auslandsschweizerschulen nicht durchwegs in vollem Umfange übernommen wird, so ist doch festzustellen, dass der Bericht im wesentlichen durch die interessierten Departemente eine positive Würdigung erfahren hat. Das Finanz- und Zolldepartement weist allerdings darauf hin, dass es notwendig sei, in der gegenwärtigen Lage gegenüber jeder Mehrausgabe des Bundes grosse Zurückhaltung zu üben. Aber auch dieses Departement betrachtet die heutige Subventionspraxis gegenüber den Schulen als überholt.

Wir sind mit der Arbeitsgruppe der Auffassung, dass eine verstärkte Finanzhilfe an die Schulen unerlässlich ist, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig auf ihre Entwicklung vom Bunde aus Einfluss genommen werden kann und in jedem einzelnen Fall auch feststeht, dass sich die weitere Existenz einer Schule noch rechtfertigt. Der von der Arbeitsgruppe redigierte Gesetzesentwurf trägt diesen Ueberlegungen Rechnung. Wir erachten ihn als eine brauchbare Grundlage für die Ausarbeitung einer Vorlage z.H. der eidgenössischen Räte, die im Interesse eines zweckmässigen Einsatzes der verfügbaren Bundesmittel nicht länger aufgeschoben werden sollte.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n ,

Sie möchten beschliessen:

1. Vom Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Schweizerschulen im Ausland vom 2. Oktober 1972 wird Kenntnis genommen.
2. Das Departement des Innern wird ermächtigt, den genannten Bericht zu veröffentlichen und beauftragt, ihn gleichzeitig den Mitgliedern der eidgenössischen Räte zuzustellen.

- 7 -

3. Das Departement des Innern wird ermächtigt, auf der Grundlage des Berichtes und unter Auswertung der hiezu ergangenen Stellungnahmen der Schweizerschulen im Ausland und der konsultierten Departemente, eine Botschaft samt Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland auszuarbeiten.

Protokollauszug an:

- EDI - 6 Ex. (GS 5 zum Vollzug, ID 1 zur Kenntnis)
- EPD - 3 Ex. zur Kenntnis
- JPD - 3 Ex. zur Kenntnis
- FZD - 3 Ex. zur Kenntnis

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN



Beilage:

Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen
der Schweizerschulen im Ausland vom
2. Oktober 1972 (deutsch und französisch)

a.842.Allg. - LT/gj

3003 Bern, den 7. Februar 1973

AusgeteiltAn den BundesratM i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern vom 24. Januar 1973 betreffend Unterstützung der Schweizerschulen im Ausland / Revision des Bundesbeschlusses vom 3. März 1964.

Am 24. Januar 1973 unterbreitet Ihnen das Eidgenössische Departement des Innern den Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Schweizerschulen im Ausland und beantragt unter anderem, von diesem Kenntnis zu nehmen, ihn zu veröffentlichen und gleichzeitig den Mitgliedern der eidgenössischen Räte zuzustellen.

Wie aus den Darlegungen des Departements des Innern hervorgeht, haben u.a. die mitinteressierten Departemente zum erwähnten Bericht verschiedene Vorbehalte gemacht. Nachdem diese Stellungnahmen, die zum Teil grundsätzliche Fragen berühren, erst noch ausgewertet werden müssen, sollte sich der Bundesrat den grundsätzlichen Entscheid über die Auslandschweizerschulen vorbehalten, bis ihm die Botschaft und der Gesetzesentwurf, welche die erhobenen Einwände zu berücksichtigen haben, unterbreitet worden sind.

Aus diesen Gründen erachten wir eine vorgängige Veröffentlichung des Berichtes der Arbeitsgruppe, insbesondere aber eine Zustellung an die Mitglieder der eidgenössischen Räte, nicht als angezeigt.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

(Graber)

I.1.116
V.2.9.19/69 - Ma/W

3003 Bern, den 12. Februar 1973

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Unterstützung der Schweizerschulen
im Ausland / Revision des Bundes-
beschlusses vom 3. März 1964

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des Politischen Departements
vom 7. Februar 1973

Der Schlussfolgerung des Politischen Departements können wir
nicht zustimmen.

Der Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Schweizerschulen
im Ausland hat - wie wir in unserem Antrag vom 24. Januar 1973 be-
tonten - seitens der konsultierten Departemente keiner grundsätz-
lichen Opposition gerufen. Die Vorbehalte betrafen im wesentlichen
Einzelfragen und eine gewisse unterschiedliche Beurteilung der Be-
deutung der Schulen für unser Land.

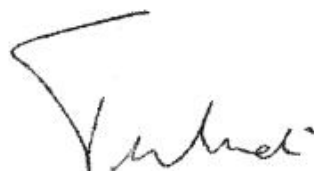
Sofern Sie unser Departement ermächtigen, auf der Grundlage
des Berichtes eine Vorlage z.H. der eidgenössischen Räte auszuar-
beiten, dabei aber im Sinne des Mitberichtes des Finanz- und Zoll-
departements ausdrücklich betonen, dass sich Ihre Behörde in bezug
auf die Verwirklichung der Empfehlungen im einzelnen der Stellung-

- 2 -

nahme und damit die Entscheidungsfreiheit vorbehält, vermögen wir nicht einzusehen, weshalb von einer Veröffentlichung des Berichtes abgesehen werden sollte und welche Nachteile sich daraus ergeben könnten. Es wäre vielmehr anzunehmen, dass die Zurückhaltung des Berichtes nach der Beschlussfassung durch Ihre Behörde kritischen Bemerkungen rufen würde.

Wir halten daher an unserem Antrag unter Berücksichtigung der vom Finanz- und Zolldepartement gewünschten Ergänzung fest.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.

3003 Bern, den 2. Februar 1973

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Unterstützung der Schweizerschulen
im Ausland / Revision des Bundes-
beschlusses vom 3. März 1964

602.1

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Departements des Innern
vom 24. Januar 1973

Das Finanz- und Zolldepartement kann dem Antrag mit Ausnahme von
Ziff. 2 zustimmen.

Mit dieser Ziffer soll das Departement des Innern ermächtigt und beauftragt werden, den Bericht der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppe zu veröffentlichen und den Mitgliedern der eidg. Räte zuzustellen. Eine solche Verbreitung dieses Berichtes scheint uns keine zwingende Notwendigkeit zu sein. Insbesondere könnte damit aber der Eindruck aufkommen, als ob sich der Bundesrat die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe bereits weitgehend zu eigen gemacht hätte und dementsprechend auch in seiner Botschaft an die eidg. Räte vertreten werde. Wenn gute Gründe für die Veröffentlichung sprechen, muss wenigstens gleichzeitig und ausdrücklich festgestellt werden, dass sich der Bundesrat seine Stellungnahme vorbehält. Wir haben dem Departement des Innern in entscheidenden Punkten die Bedenken zur Kenntnis gebracht, zu denen die Vorschläge der Arbeitsgruppe in grundsätzlicher und finanzieller Hinsicht

- 2 -

Anlass geben. Trägt der Bundesrat diesen Bedenken Rechnung, so werden die Verbesserungen der neuen Subventionsordnung nicht so massiv ausfallen, wie sie von den interessierten Kreisen auf Grund des Berichtes der Arbeitsgruppe erwartet werden können.

Wir schlagen deshalb vor, Ziffer 2 des Antrages durch folgenden Satz zu ergänzen:

... der eidgenössischen Räte zuzustellen. Dabei hat das Departement des Innern ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass der Bundesrat zu diesem Bericht noch nicht Stellung genommen hat und sich seinen Entscheid daher ausdrücklich vorbehalten muss.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Celio